



SICHERHEITSREGELUNG AUFTRAGNEHMER

Deutsche Telekom Security GmbH
Version 1.1
Stand 09.09.2021
Status final



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutsche Telekom Security GmbH
Bonner Talweg 100
53113 Bonn

Version	Stand	Status
1.1	09.09.2021	final

Kurzinfo

Dieses Dokument beschreibt Regelungen der physischen Sicherheit in der Deutschen Telekom AG, sowie ihrer Tochtergesellschaften für Auftragnehmer und deren Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	GENERELLE REGELUNGEN	3
3	VERTRAULICHKEIT	3
4	AUSWEISTRAGEPFLICHT	3
5	ZUTRITTSREGELUNGEN	3
6	ZUTRITTSMITTEL UND SICHTAUSWEIS	4
7	VERHALTEN IN RÄUMEN	4
8	BRANDSCHUTZ	5

1 EINLEITUNG

In diesem Dokument sind die relevanten Regelungen der physischen Sicherheit in der Deutschen Telekom AG sowie ihrer Tochtergesellschaften - nachfolgend „Auftraggeber“ genannt - beschrieben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die im folgenden aufgeführten Sicherheitsregelungen von seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmern - nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt - eingehalten werden.

2 GENERELLE REGELUNGEN

Auftragspezifische Regelungen sind im jeweiligen Arbeitsauftrag des Auftragnehmers beschrieben. Darüber hinaus gehende Handlungen (z.B. unautorisierte Zugriff/Einsatz auf Netzwerk-Schnittstellen, Hard- und Software, etc.) sind dem Arbeitnehmer ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber untersagt.

Grundsätzlich haben sich alle Personen in Bereichen mit technischem Betrieb so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße Betrieb weder gefährdet noch unnötig eingeschränkt wird.

Für Auftragnehmer gilt ein generelles Fotografier- und Filmverbot in allen Gebäuden der Deutschen Telekom. Sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, ist diese vom Auftragnehmer immer mit sich zu führen.

In allen Gebäuden der Deutschen Telekom besteht ein generelles Rauchverbot. Gebots- und Verbotsschilder sind strikt zu beachten.

Besondere Vorkommnisse, bzw. auftretende Schäden an Gebäuden und Objekten sowie an der Infrastruktur, sind sofort dem zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers oder der Service-Hotline des Facility Dienstleisters unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer 0800 3304040 zu melden.

Telefonanlagen der Deutschen Telekom dürfen vom Auftragnehmer nur zur unmittelbaren Auftragsabwicklung genutzt werden.

3 VERTRAULICHKEIT

Der Auftragnehmer hat die in seinem Vertrag mit der Deutschen Telekom Gruppe geregelten Vereinbarungen einzuhalten.

4 AUSWEISTRAGEPFLICHT

In nichtöffentlichen Bereichen von Gebäuden mit Nutzung der Deutschen Telekom besteht eine Ausweistragepflicht. Nichtöffentliche Bereiche sind Flächen oder Räume, sowie die dazugehörigen Verkehrs- und Nebennutzflächen für den internen Geschäftsbetrieb. Weitergehende Regelungen sind vom Auftraggeber im Arbeitsauftrag festzulegen.

5 ZUTRITTSREGELUNGEN

Der Zutritt zu nichtöffentlichen Bereichen von Gebäuden mit Nutzung der Deutschen Telekom ist zwecks Arbeitserledigung nur nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber gestattet.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch sein Verhalten keinen unberechtigten Personen der Zutritt zu nichtöffentlichen Bereichen von Gebäuden mit Nutzung der Deutschen Telekom ermöglicht wird.

6 ZUTRIITSMITTEL UND SICHTAUSWEIS

Überlassene Zutrittsmittel und Sichtausweise sind vom Firmeninhaber oder dessen Bevollmächtigten personengebunden zu verteilen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Sofern der Auftragnehmer für die Ausführung der Leistung Zutrittsmittel (z.B. Schlüssel, Code-Karten) benötigt, werden ihm diese vom Auftraggeber in der erforderlichen Stückzahl gegen Unterschrift ausgehändigt. Der Auftraggeber behält sich vor, die Zutrittsmittel nur gegen Vorlage einer Bürgschaft auszugeben.

Die ausgehändigten Zutrittsmittel dürfen nicht nach ihrem Verwendungszweck gekennzeichnet werden. Zutrittsmittel und Sichtausweise dürfen nicht offen oder im Fahrzeug aufbewahrt werden.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass

- die zur Verfügung gestellten Zutrittsmittel sorgsam verwahrt und nur für die Erfüllung des Vertrages verwendet werden,
- ein entsprechender Zutrittsmittelnachweis geführt wird,
- von den Zutrittsmitteln keine Doppel oder Kopien angefertigt werden,
- die Rückgabe der Zutrittsmittel spätestens bei der Erstellung des Schlussaufmaßes, bei Rahmenverträgen des letzten Schlussaufmaßes, erfolgt und
- der Verlust eines Zutrittsmittels unverzüglich schriftlich bei der Ausgabestelle des Auftraggebers angezeigt wird.

Darüber hinaus muss der Auftragnehmer jährlich eine Inventur aller übernommenen Zutrittsmittel durchführen und das Ergebnis dem Auftraggeber schriftlich mitteilen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, für jeden einzelnen Fall eines verlorenen Zutrittsmittels eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 EUR je nicht zurückgegebenem Zutrittsmittel zu verlangen oder einzubehalten. Zudem behält sich der Auftraggeber vor, neben der Vertragsstrafe für jeden Fall eines verlorenen Zutrittsmittels den darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen.

Der Schadensersatzanspruch beinhaltet insbesondere den aufgewendeten Zeitaufwand des Auftraggebers zur Schadensbeseitigung, wie zum Beispiel den administrativen Aufwand für die Verlustmeldung des Zutrittsmittels, die Sperrung der Schließberechtigungen in Systemen, die Neubeschaffung von Zutrittsmitteln inklusive deren Ausgabe und die Gefährdungsanalyse (bei höherwertigen Schließmitteln).

Ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch im Verhältnis zum tatsächlich entstandenen Schaden zu hoch sei oder dass kein Schaden eingetreten sei, steht ihm der Nachweis frei, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist. Im Falle ihrer Verwirkung wird die Vertragsstrafe auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

7 VERHALTEN IN RÄUMEN

Türen dürfen nur zur unmittelbaren Benutzung geöffnet sein, eine „Unterkeilung der Tür“ ist untersagt. Wenn eine Offenzeit von 45 Sekunden bei elektronisch gesicherten Türen überschritten wird, ertönt ein akustisches Signal, das durch sofortiges Schließen der betreffenden Tür abgestellt werden kann. Bei Ignorierung dieses Signals wird ein ggf. kostenpflichtiger Alarm ausgelöst. Die Kosten für einen durch den Auftragnehmer verursachten Fehlalarm aufgrund Offenhaltens von Türen länger als 45 Sekunden trägt der Auftragnehmer. Diese können ihm vom Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Beim Verlassen des Gebäudes / Raumes sind Fenster und Türen zu verschließen. Bei Anwesenheit von Mitarbeitern der Deutschen Telekom oder anderen Auftragnehmern hat dies in Absprache zu erfolgen.

8 BRANDSCHUTZ

Vorhandene Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen sind im Bedarfsfall zu aktivieren.
Vorhandene Feuerlöscher und nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen sind im Falle eines Entstehungsbrandes effektiv zu nutzen.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, einschließlich Flure, Treppenhäuser und Ausgänge sind stets freizuhalten, sie dürfen niemals zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen oder Materialien benutzt werden.

Zusätzliche Brandlasten durch Auftragnehmerarbeiten in Technikräumen müssen vermieden werden.
Kartonagen, brennbare Abfälle etc. sind täglich zum Arbeitsende aus den Räumen zu entfernen.